

---

## Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2014–2017 <sup>1</sup>

---

(Vom 21. Mai 2014)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991<sup>2</sup>**

*§ 65b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Mai 2014  
Der Regierungsrat ist ermächtigt, den automatischen Stufenanstieg von § 47 Abs. 3 und den Teuerungsausgleich von § 48 bis längstens 2017 auszusetzen.*

#### **2. Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007<sup>3</sup>**

*§ 1  
Der Selbstbehalt vom anrechenbaren Einkommen gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 12%.*

#### **3. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007<sup>4</sup>**

*§ 7 Abs. 1  
<sup>1</sup> Bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fünftel des den Freibetrag übersteigenden Reinvermögens als Einnahmen angerechnet (Art. 11 Abs. 2 ELG).*

#### **4. Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012<sup>5</sup>**

*§ 36 Abs. 1  
<sup>1</sup> Die Gemeinde-, Betriebs- und Stützpunktfeuerwehren sind gemäss den kantonalen Vorgaben so aus- und weiterzubilden, dass sie rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können. Die Gemeinden und Betriebe beteiligten sich hälftig an den Kosten der von den Angehörigen ihrer Feuerwehren absolvierten Aus- und Weiterbildungen des Kantons.*

---

§ 42 Abs. 1 Bst. a

*(<sup>1</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe, des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerwehr nach §§ 16 – 17 sind zweckgebunden zu verwenden für:)*

*a) die Ausrüstung, die Aus- und Weiterbildung sowie den Betriebsaufwand der Feuerwehr, ausgenommen davon sind der Seerettungsdienst und das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement;  
Bst. b bis d unverändert.*

§ 44 Abs. 3

*<sup>3</sup> Für die Beiträge werden Pauschalsätze festgesetzt. Sie betragen 15% und können bis auf 50% erhöht werden, wenn ein Objekt oder eine Beschaffung einem regionalen Nutzen dient.*

## **5. Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009<sup>6</sup>**

§ 38 Abs. 3 und 4

*<sup>3</sup> Der Sockelbetrag umfasst einen Anteil von 75% der durchschnittlichen Nettobetriebskosten pro Schülerin oder Schüler an den kantonalen Mittelschulen. Massgebend sind die Nettokosten gemäss Staatsrechnung des Vorjahres, abzüglich der Abschreibungen und der Kapitalzinsen.*

*<sup>4</sup> Der Investitionszuschlag beträgt 15% des Sockelbetrags gemäss Abs. 3.*

## **II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt publiziert und nach der Genehmigung durch den Bund und dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Doris Kälin  
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

<sup>1</sup> GS 24-10.

<sup>2</sup> SRSZ 145.100.

<sup>3</sup> SRSZ 361.110.

<sup>4</sup> SRSZ 362.200.

<sup>5</sup> SRSZ 530.110.

<sup>6</sup> SRSZ 623.110.